

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Geltung der Bedingungen

1. Für Einkäufe jedes Unternehmens der Veolia Umweltservice Unternehmensgruppe (im folgenden Veolia genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Ein Schweigen auf Veolia mitgeteilte, anders lautende Bedingungen oder Auftragsbestätigungen des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung dieser Bedingungen. Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen jeder Art.

2. Jede Abweichung einer Auftragsbestätigung von der Bestellung gilt als Ablehnung des Auftrages. Erfolgt die Lieferung dennoch, so ist dies unwiderleglich als Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen anzusehen.

II. Vertragsabschluss, Vertragsunterlagen

1. Aufträge sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. Von Veolia mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge werden erst durch Bestätigung - schriftlich, per Telefax oder E-Mail - wirksam.

2. Bestätigte Termine sind Fixtermine, sofern dies branchenüblich ist oder sich die Bestimmung eines Fixtermins aus dem typischen Vertragszweck ergibt.

3. Angebote des Lieferanten und dessen in diesem Zusammenhang gefertigte Ausarbeitungen sind für Veolia kostenfrei.

4. Alle Werkzeuge, Modelle, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die Veolia dem Lieferanten überlässt, bleiben Eigentum von Veolia und dürfen ohne Einwilligung von Veolia Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden.

5. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder sonstigen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Veolia bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Er hat seine Vorlieferanten/ Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ende der Geschäftsbeziehung fort.

6. Veolia ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes bzw. des Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen auf beide Vertragsschließenden, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- und Leistungs- termine, angemessen zu berücksichtigen. Die einseitige Vertragsänderung berechtigt den Lieferanten zur Kündigung des Vertrags. Zur Ausübung des Kündigungsrechts hat der Lieferant Veolia zunächst die von ihm geplante Kündigung des Vertrags anzuzeigen, so

dass Veolia Gelegenheit erhält, die einseitige Vertragsänderung zurückzunehmen und die Kündigung des Lieferanten somit abzuwenden.

III. Preise, Zahlungen

1. Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung bis zur vereinbarten Empfangsstelle und einschließlich Verzollung.

2. Alle Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung mit sämtlichen zugehörigen Unterlagen und Daten nach Lieferung übermittelt werden. Veolia zahlt grundsätzlich alle vorliegenden und fälligen Rechnungen unter Abzug von 3 % Skonto, je nach Rechnungseingang, zum 15. oder zum Monatsende. Rechnungen ohne Skontoabzug werden zum 15. oder zum Ende des übernächsten Monats bezahlt.

3. Veolia ist berechtigt, mit Forderungen von konzernverbundenen Gesellschaften gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

IV. Versand, Verpackung

1. Lieferungen sind durch eine Versandanzeige anzukündigen, in der Art, Menge und Gewicht der Ware anzugeben sind. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer von Veolia zu tragen.

2. Verpackungsmaterialien sind nur in dem erforderlichen Umfang zu verwenden und vom Lieferanten entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Ware.

3. Werden Veolia ausnahmsweise Verpackungen gesondert berechnet, so kann Veolia diese gegen eine Rückvergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Werts frachtfrei an den Lieferanten zurückgeben.

4. Europaletten können vom Lieferanten nach einer Frist von 6 bis 8 Wochen abgeholt werden. Veolia ist zur sofortigen Herausgabe der Europaletten nicht verpflichtet.

V. Liefertermine, Verzug

1. Der Lieferant hat vereinbarte Lieferfristen und Termine unbedingt einzuhalten. Verletzt der Lieferant diese Pflichten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist Veolia nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern.

2. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 1 gelten die weiteren gesetzlichen Rechtsfolgen des Verzugs bei Vorliegen der im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Voraussetzungen.

3. Eine ggf. gesondert vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung oder Leistung gemäß der Ziffern 1 und 2 bleibt unberührt.

4. Im Falle des Lieferverzuges ist Veolia berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro angefangene Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als maximal 5 % des Warenwertes. Dem Lieferanten steht der Nachweis frei, dass kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist.

5. Bei vorfristiger Anlieferung ist Veolia berechtigt, die Ware an den Lieferanten zurückzuschicken. Sieht Veolia davon ab, so lagert die Ware bis zum Liefertermin am Lieferort auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

6. Höhere Gewalt sowie Arbeitskämpfe befreien den Lieferanten und auch Veolia von den dadurch betroffenen Leistungspflichten. Der Lieferant und auch Veolia werden in diesem Fall jeweils im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen geben und die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen.

VI. Eigentumsverhältnisse, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts (insbesondere verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt) zugunsten des Lieferanten sowie zugunsten von Dritten ist ausgeschlossen.

2. Der Lieferant kann seine Forderungen gegen Veolia nur mit Einwilligung von Veolia abtreten.

3. Der Lieferant kann gegenüber Ansprüchen von Veolia nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder diesbezügliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

4. Das von Veolia im Rahmen eines Vertrages dem Lieferanten zur Verarbeitung ggf. übergebene Material bleibt Eigentum von Veolia. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Stoffen erfolgt ausschließlich im Auftrag von Veolia, so dass Veolia anteilig Miteigentümer an der neuen Sache wird. Eine Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung erfolgen. Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung des Eigentums von Veolia.

VII. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Bei fehlerhafter Lieferung ist Veolia zur Nachbesserung des Liefergegenstandes auf Kosten des Lieferanten berechtigt, sofern dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wurde, Veolia an der schnellen Benutzung des Liefergegenstandes aufgrund der Umstände des Falles ein besonderes Interesse hat, und aus Zeitgründen eine Nachbesserung durch den Lieferanten nicht möglich ist. Vor Beginn der Nachbesserung hat Veolia den Lieferanten schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) hierüber zu unterrichten.

2. Veolia ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln

nach ihrer Entdeckung, zu erheben. Dies gilt auch für be- oder verarbeitete Liefergegenstände.

3. Die Gewährleistung beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Die Geltung längerer gesetzlicher Fristen bleibt unberührt.

4. Der Lieferant stellt Veolia von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler ein zu stehen hat.

5. Der Lieferant gewährleistet die Nachlieferung von Ersatzteilen bzw. Baugruppen 10 Jahre ab Lieferdatum.

VIII. Urheberrecht

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung bzw. Leistung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat Veolia die Nutzung der Lieferung einschließlich etwaiger Reparaturen, Änderungen oder Ergänzungen der gelieferten Gegenstände im In- und Ausland zu ermöglichen und diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

IX. Sonstiges

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung von Veolia den Auftrag oder wesentliche Teile davon durch Dritte ausführen zu lassen.

2. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses oder vor der Belieferung auf Rechnung bewertet Veolia ggf. anhand von Auskunfteidaten das Risiko des Zahlungsausfalls unter Einbezug eines Credit-Scorings. Dazu wird VUS Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten abrufen.

3. Erfüllungsort ist die vereinbarte Lieferadresse.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der für den Vertrag maßgeblichen Veolia Gesellschaft.

5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN Konvention über den Internationalen Warenkauf (CISG).

6. Vertragsänderungen durch Mitarbeiter von Veolia bedürfen - unter Einschluss des Schriftformerfordernisses - der Schriftform.

7. Sollte eine oder mehrere der aufgeführten Geschäftsbedingungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung wird durch eine Bestimmung ausgefüllt, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung weit möglichst entspricht.